

Besondere Fremdsprachenregelung für neu zugewanderte Schüler*innen

Der neue **Erlass zur „Schulischen Förderung von Mehrsprachigkeit“** regelt für neu zugewanderte Schüler*innen die Möglichkeit ihre Erstsprache anstelle einer neuen Fremdsprache anerkennen zu lassen. Dies kann durch eine **Sprachfeststellungsprüfung** oder durch die **Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland** geschehen. Grundvoraussetzung für die Anerkennung der Erstsprache anstelle einer Fremdsprache ist, dass die Schüler*innen erstmals im Verlauf der **Sekundarstufe I** in eine Schule in Deutschland eingetreten sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung der Erstsprachen besteht nicht. Bitte lassen Sie sich an der Schule beraten.

Das müssen Eltern dazu wissen:

- Die Entscheidung, ob eine Anerkennung der Erstsprachen durch **Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland** möglich ist, trifft die Klassenkonferenz. Falls Zweifel bleiben, kann die Schule eine Sprachfeststellungsprüfung in der jeweiligen Sprache verlangen. Die Entscheidung, ob eine **Sprachfeststellungsprüfung** beantragt wird, trifft die Klassenkonferenz.
- Die **Note aus der Sprachfeststellungsprüfung** oder aus dem Herkunftszeugnis ersetzt die jeweilige Fremdsprache und zählt damit für die Versetzung und den Mittleren Schulabschluss.
- Auch in der 11. Klasse (Einführungsphase der Oberstufe) kann eine Pflichtfremdsprache durch Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. Danach ist das nicht mehr möglich.
- Die Sprachfeststellungsprüfung wird durch die Schule beim jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) beantragt.

Es gelten unterschiedliche Regelungen zum Ersatz der ersten oder der zweiten Fremdsprache.

- **Ersatz der Pflichtfremdsprache Englisch durch Sprachfeststellungsprüfung** in der Erstsprache: Voraussetzung ist, dass neu zugewanderte Schüler*innen bis zum Ende der 9. bzw. der 10. Klasse weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht teilgenommen.
- **Ersatz der Pflichtfremdsprache Englisch durch Vorlage eines Zeugnisses** aus dem Herkunftsland: Voraussetzung ist, dass die neu zugewanderten Schüler*innen aus der 9. oder 10. Klasse einer Schule des Herkunftslandes in das deutsche Schulsystem eingetreten sind.
- **Ersatz der zweiten Pflichtfremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung** in den Erstsprachen: Voraussetzung ist, dass das Nachlernen der zweiten Pflichtfremdsprache am Gymnasium oder einem gymnasialen Schulzweig nicht möglich erscheint.
- **Ersatz der zweiten Pflichtfremdsprache durch Vorlage eines Zeugnisses** aus dem Herkunftsland: Voraussetzung ist, dass die neu zugewanderten Schüler*innen aus der 9. oder 10. Klasse einer Schule des Herkunftslandes in das deutsche Schulsystem eingetreten sind.

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Unterstützt durch:



Niedersächsisches
Kultusministerium

Weiterführende Links

Allgemeine Informationen und mehrsprachige Anmeldebögen

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/mehrsprachigkeit-interkulturalitaet/erstsprachenunterricht>



Erlass Mehrsprachigkeit

https://men-nds.de/wp-content/uploads/2025/05/SVBI_12_24_RdErl.-Mehrsprachigkeit.pdf



Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) — Sprachbildungszentren

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/sprachbildungszentren>



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Unterstützt durch:



Niedersächsisches
Kultusministerium

Infoblatt – Stand Februar 2025